

gestellt, und daher den Wegfall der Worte: „ohne Weiteres“ beantragt.

Abg. **H a u p n e r**: Ich kann bloß dem Abg. v. Thielau beistimmen. Es ist sehr wahr, daß, wenn einmal das Gesetz bestimmt, es soll durch das Besitzthum das Heimathrecht erlangt werden, nicht erst das Attest das Heimathrecht begründe, sondern das Gesetz. Wenn eingehalten worden ist, durch den Schein beweise er das Heimathrecht, und er solle die Beglaubigung geben, so kann ich nichts dagegen haben; aber wenn es heißt, daß ein solcher Schein nichts beweisen könne, so muß ich dem widersprechen, denn wird er von einer Behörde aufgestellt, so ist er ein öffentliches Document und genießt öffentlichen Glauben, bis das Gegentheil bewiesen ist. Uebrigens wiederhole ich, daß der Schein nicht das Heimathrecht geben könne. —

Abg. **R u n d e**: Ich kann mich nur für den letzten Satz erklären. Das Bedenken könnte nur dann statt finden, wenn der Schein falsch wäre; dann unterliegt er auch nach meinem Dafürhalten denselben Folgen, wie jedes falsche Document, und es kann dann auch die Gemeinde nicht angehalten werden, das Individuum aufzunehmen. Jedenfalls müssen wir aber doch bedenken, welche Wichtigkeit diese Scheine haben, indem man aus ihnen sogleich abnehmen kann, wo der Mann hin gehört, und der Ortsvorstand wird gewiß Veranlassung nehmen, wenn der Mann in die Gemeinde kommt, den Schein anzusehen und zu überlegen, ob der Mann aufzunehmen sei.

Abg. **R i c h t e r** (aus Lengenfeld): Es scheint die Bedenklichkeit in dem Ausdruck: „begründet“ zu liegen, und es dürfte vielleicht richtiger sein, zu setzen: „beweist“.

Vicepräsident: Ich würde vorschlagen, zu setzen: „Der Schein begründet die rechtliche Vermuthung dafür, daß“ etc. Es wird dann das Gegentheil nicht ausgeschlossen, es bleibt immer noch frei, das Gegentheil nachzuweisen, und durch diese Fassung wird der Zweck erreicht.

Dieser Antrag findet jedoch nicht die ausreichende Unterstützung und

Das Präsidium schreitet nun zu den Fragen: 1) Wird der erste Satz des §. 15. von der Kammer angenommen? Einstimmig bejaht. 2) Wird dem 2. Satze von der Kammer die Beistimmung gegeben? Wird verneint. 3) Sollen die Worte: „Ohne Weiteres“ wegfallen, wie die Deputation vorschlägt? Einstimmig bejaht.

#### §. 16.:

In Beziehung auf gegenwärtiges Gesetz und die Armenversorgung können von dem Orte des bisherigen Aufenthalts, in so fern derselbe nicht zugleich der Heimathsort ist, ausgewiesen werden alle diejenigen, welche oder deren Angehörige a) während der Zeit des vermaligen Aufenthalts öffentliches Almosen in Anspruch genommen, oder b) gebettelt haben. Jedoch soll das Betteln der Kinder nur dann als Grund zur Ausweisung der Aeltern angesehen werden, wenn die Kinder entweder mit Vorwissen der Aeltern, oder nachdem diese bereits von der Polizeibehörde bei Vermeidung der Ausweisung bedeutet worden sind, ihre Kinder von Betteln abzuhalten, abermals gebettelt haben.

Das Deputationsgutachten lautet:

Die §§. 16. 17. 18. 19. und 20. stehen mit einander in Verbindung. Ob ihnen formell eine andere Stellung vielleicht zu geben gewesen wäre, glaubt die Deputation einer kritischen Erörterung nicht unterwerfen zu müssen, da es ihr vielmehr auf das Materielle der Gesetz-Dispositionen anzukommen schien. Die erste Periode im §. 17. enthält den zweiten Hauptgrundsatz im Gesetze, nämlich für freie Wahl des selbstständigen Aufenthaltsortes oder Wohnsitzes, und zwar, als Folge des ersten Hauptgrundsatzes, daß Wohnsitz niemals eine Heimathangehörigkeit erzeuge. Denn gilt dieß, so schwinden in der Hauptsache alle Besorgnisse, welche die Niederlassungs-Beschränkungen rechtfertigen könnten. Allerdings muß man dabei die Idee aufgeben, als wären die einzelnen Gemeinden im Staate Gesellschaften, welchen das Recht zusteht, sich beliebig zu erweitern oder abzuschließen, in ihren Verband nur, wer ihnen ansteht, aufzunehmen und davon, wer ihnen nicht gefällt, zurückzuweisen. Das Gesetz ist auf eine größere Idee basirt; es nimmt den ganzen Staat und die gesammte Staatsbürgerschaft für Eine Gesellschaft, verbunden zu Einem Zwecke, der gemeinsamen Wohlfahrt, und den Einzelnen für berechtigt, die gemeinsamen Vortheile mit zu genießen, dagegen aber auch für verpflichtet, zu Erreichung des gemeinsamen Zweckes beizutragen, und sich aller Behinderungen der übrigen Mitglieder dieser großen Gesellschaft an den Mitteln und Wegen zu jenen Vortheilen zu enthalten. In der That, ein schönes Gesetz, in seinen Hauptprincipien durch Einfachheit, Liberalität sich auszeichnend vor den Gesetzen anderer Staaten, und so viel der Deputation bekannt, das erste und alleinige Heimathgesetz in Deutschland, welches diese Principien zur Grundlage hat! Der vorige Gesetzentwurf, nach welchem mehrjähriger Wohnsitz zur Erwerbung des Heimathrechtes führen sollte, mußte ebendaher auch von dem liberalen Principe der Niederlassung-Freiheit absehen und für die Wohnsitznahme zum Schutze der Gemeinden beschränkende und beschwerende Bestimmungen aufstellen, deren man nun überhoben ist. Ja, er ginge darin noch weiter, als die bisher bestehende vaterländische Gesetzgebung. Denn diese hatte, ob sie wohl dem mehrjährigen Wohnsitz die Wirkung der Heimathwerbung beilegte, dessenungeachtet doch schon dem liberalen Principe der Niederlassung-Freiheit gehuldigt. — Dem alten Römischen Rechte bereits war dieser Grundsatz nicht fremd, indem es in L. 31. ad municipalem heißt: „nihil est impedimento, quo minus quis, ubi velit, habeat domicilium, quod ei interdium non sit. In der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815, Art. 19. wird den Unterthanen in den zum Bunde gehörigen Staaten das Befugniß des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaate in den andern zugesichert, wiewohl die Klausel hinzugefügt, daß dieß nur in so weit geschehen könne, als der andere Staat sie zu Unterthanen aufnehmen wolle. Die durch das vorangezogene Decret vom 5. November 1817 publicirte Resolution auf die Landtagsbeschwerden vom Jahre 1811 ad B. besagt im Wesentlichen: „es sei, so lange nicht die Frage über Verschaffung eines Unterkommens entstehe, jedem Unterthanen freie Wahl zu lassen, an welchem Orte im Lande er sich nähren und niederlassen wolle; er sei an dem Aufenthalte an irgend einem Orte, wo er entweder eine Ansässigkeit erlangen oder ein Quartier bekommen könne, nicht zu hindern; es sei weder dormalen ein beschränkendes Gesetz deshalb vorhanden, noch rathsam, ein solches zu geben; vielmehr würde ein Gesetz dieser Art nachtheilig und den Regeln der Staatsklugheit zuwider sein; Beschwerden, welche sich auf zukünftig zu besorgende Lasten bezögen, und sich ohnedem ausgleichen, könnten hierbei eine einflussnehmende Rücksicht nicht erhalten.“ Und eben so ging der hauptsächlichliche Inhalt der vorbezogenen, auf rescriptliche Anweisung